

Richtlinien zur Vergabe von Habilitationstipendien

Habitationsförderung

1.	Bewerbungsvoraussetzungen	2
2.	Auswahlkriterien	2
3.	Antragstellung	3
4.	Auswahlverfahren	3
5.	Beginn und Dauer der Förderung	4
6.	Leistungskontrolle	4
7.	Ideelle Förderung	5
8.	Finanzielle Förderung	5
9.	Nebentätigkeit	7
10.	Bedürftigkeitsprüfung	7
11.	Beendigung der Förderung	8
12.	Schlussbestimmungen	8

1. Bewerbungsvoraussetzungen

Zur Förderung herausragend begabter promovierter Geistes- und Sozialwissenschaftler vergibt die Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) Stipendien zur Erlangung der Habilitation. Die Stipendien werden an politikwissenschaftlich oder zeithistorisch ausgerichtete Habilitandinnen und Habilitanden vergeben. Bevorzugt werden Themen aus den folgenden Bereichen der Gegenwart und Zeitgeschichte:

- › Wirtschafts-, Finanz-, Sozial- und Bildungspolitik
- › Wähler- und Parteienforschung (z.B. Zukunft der Volksparteien und der Programmgeschichte)
- › Außen-, Europa- und Sicherheitspolitik im späten 20. und im 21. Jahrhundert
- › Deutschlandpolitik in zeitgeschichtlicher Perspektive
- › Idee und Zukunft der christlichen Demokratie in Deutschland, der Europäischen Union und in ganz Europa
- › Geschichte der Religionen in Deutschland und Europa.

1. Gefördert werden können Promovierte,

- › Die eine Habilitation an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule anstreben. Die Habilitation kann in besonders begründeten Einzelfällen auch im europäischen Ausland (EU-Länder, Schweiz, Großbritannien) gefördert werden, soweit dort Habilitationsverfahren üblich sind.
- › deren Promotionsabschluss zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als 5 Jahre zurückliegt. Die Promotion muss mit „summa cum laude“ oder „magna cum laude“ bewertet worden sein.

2. Nicht gefördert werden können

- › Personen, die für den gleichen Zweck (Habilitation) und den gleichen Zeitraum aus anderen Mitteln gefördert werden oder wurden.
- › Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, die über keinen Bildungsabschluss in Deutschland verfügen.
- › Habilitationen in der Schlussphase, die bei Antritt des Stipendiums eine Förderungszeit von 12 Monaten unterschreiten.
- › Habilitationen, bei denen zeitgleich andere akademische oder berufliche Abschlüsse angestrebt werden.
- › An Stelle der Habilitationsschrift kann auch eine Anzahl von vorgegebenen Fachpublikationen eingereicht werden (kumulative Habilitation).

2. Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt nach den gleichrangigen Kriterien fachliche Qualifikation, Persönlichkeit sowie soziales und politisches Verantwortungsbewusstsein und Engagement.

- › Die überdurchschnittliche fachliche Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber muss durch den Promotionsabschluss belegt werden.
- › Das Habilitationsvorhaben muss einen bedeutsamen Beitrag zur Forschung erwarten lassen.

- › Ehrenamtliches, unentgeltliches Engagement wird vorausgesetzt, z. B. in Hochschule und Kommune, in den Kirchen, in politischen Parteien und deren Vereinigungen, in gesellschaftspolitischen Verbänden, in sozialen Einrichtungen, Vereinen, internationalen Organisationen sowie in privaten Initiativen.
- › Eine Nähe zum politischen Standort der Konrad-Adenauer-Stiftung muss gegeben sein.

3. Antragstellung

1. Für eine Aufnahme in die Habitationsförderung der Konrad-Adenauer-Stiftung gilt das Prinzip der Selbstbewerbung. Auf Anfrage (unter maike.hansen@kas.de) wird Ihnen ein Vorfragebogen zugeschickt. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungen erst nachdem wir anschließend mit Ihnen den Kontakt aufgenommen haben. Online Bewerbungen in unserem Bewerberportal campus.kas.de sind derzeit nicht möglich.
2. Bewerbungsschlussstermin ist der **15. Januar** eines Jahres.
3. Vollständige Bewerbungsunterlagen umfassen:
 - › Einen ein auf drei bis fünf Seiten ausformulierten Lebenslauf mit ausführlichen Erläuterungen zur persönlichen Entwicklung und zum wissenschaftlichen Werdegang
 - › einen knappen tabellarischen Lebenslauf
 - › das Examenszeugnis
 - › die Promotionsurkunde
 - › eine ausführliche Begründung des Habitationsvorhaben (Exposé, in deutscher Sprache) mit Angaben zum Motiv für die Wahl des Habilitationsthemas, Problemaufriss, Lösungsansatz, Angaben zu Methoden und Verfahren, Arbeits- und Zeitplan (5-10 Seiten, 1 ½ zeilig, 12 Punkt mit zusätzlichem Literaturverzeichnis)
 - › formlose Gutachten zweier habilitierter Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, die sich auf das Vorhaben beziehen und die Qualifikation des Bewerbers bestätigen. Eines dieser Gutachten muss von der oder dem die Habilitationsschrift betreuenden Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer stammen. Die Gutachten dürfen bei Bewerbungsschluss nicht älter als sechs Monate sein. Die Gutachten können per Post oder per Email eingereicht werden. Im Falle einer Stipendienzusage müssen diese im Original nachgereicht werden. Bei ausländischen Studienabschlüssen: Nachweis der Anerkennung des Examens bzw. der Promotion durch die deutsche Hochschule.

4. Auswahlverfahren

1. Bewerberinnen und Bewerber, die die Bewerbungsvoraussetzungen und Auswahlkriterien erfüllen, werden nach einer Vorauswahl zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Dieses findet einige Monate nach dem Bewerbungsschlussstermin im Rahmen einer Auswahltagung statt. Dem Fachgespräch geht ein Persönlichkeitsgespräch zu einem gesonderten Termin voraus.
2. Der unabhängige Auswahlausschuss besteht aus mehreren habilitierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die über die Anträge entscheiden.
3. Die Entscheidung über die Bewerbung wird schriftlich ohne Begründung mitgeteilt.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

5. Nach einer Ablehnung im Auswahlverfahren der Habitationsförderung ist eine erneute Bewerbung um ein Stipendium zu einem späteren Zeitpunkt in jedem Fall ausgeschlossen.

5. Beginn und Dauer der Förderung

1. Alle Habilitanden sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Dazu gehören Sorgfalt bei der Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Dokumentationen sowie die Wahrung und Kenntlichmachung des geistigen Eigentums anderer. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung, die auch die wirtschaftliche Lage und den Stipendiatenstatus der Habilitanden aufgreift, ist vor Antritt der Förderung zu unterschreiben.
2. Das Stipendium wird zunächst für den Zeitraum bis zu einem Jahr gewährt. Dabei ist zu beachten, dass die finanzielle Förderung in der Regel spätestens drei Monate nach Ende des Auswahlverfahrens beginnen muss. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums wird durch eine Leistungskontrolle festgestellt, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist (Verlängerungsantrag).
 - › Die Verlängerung erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von einem Jahr.
 - › Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Förderungszeit besteht nicht.
 - › Die Förderungsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat in ihrem/seinem Haushalt mindestens ein Kind betreut, für das das Personensorgerecht gegeben ist, beträgt die Regelförderungsdauer vier Jahre. Darüber hinaus kann das Stipendium in begründeten Fällen über die Regelförderungsdauer hinaus um zwei Jahre verlängert werden.
3. Bei Unterbrechungen, bedingt durch Krankheit oder andere, von der Stipendiatin bzw. vom Stipendiaten nicht zu vertretende Gründe kann das Stipendium bis zu vier Wochen fortgezahlt werden. Die Fortzahlung kann jedoch nur innerhalb der Förderungshöchstdauer erfolgen.
4. Die Dauer einer früheren Förderung der Habilitation wird auf die jeweilige Förderhöchstdauer des Stipendiums angerechnet.
5. Die finanzielle Förderung kann in besonderen Fällen in Abstimmung mit der Begabtenförderung (z.B. Schwangerschaft, Kindererziehung, Krankheit) für einige Monate, maximal aber für ein Jahr, ausgesetzt werden.

6. Leistungskontrolle

Vor jeder Entscheidung über die Verlängerung der Förderung findet eine Leistungskontrolle durch die Begabtenförderung der KAS statt. Dazu können auch externe Beraterinnen und Berater hinzugezogen werden.

1. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten fertigen einen Arbeitsbericht (ca. 5 Seiten) an, der die Erkenntnisfortschritte und wissenschaftlichen Aktivitäten (Publikationen, Vorträge etc.) im vorangegangenen Bewilligungszeitraum dokumentiert, noch offene bzw. neu aufgetretene Probleme des Habitationsvorhabens erörtert und einen aktualisierten Zeitplan für deren Lösung

darlegt. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten fertigen einen Arbeitsbericht (max. 5 Seiten) an, der die Forschungsfortschritte im vorangegangenen Bewilligungszeitraum dokumentiert und mittels jeweils aktualisierter Gliederungen und Zeitpläne zu erkennen gibt, dass eine erfolgreiche Fortführung des Habitationsvorhabens und ein fristgerechter Abschluss zu erwarten sind. Noch offene oder neu eingetretene Probleme sind detailliert darzulegen, ebenso weitere wissenschaftliche Aktivitäten (Publikationen, Vorträge etc.)

- Über die Art und den Umfang der für die Erteilung der Lehrbefähigung erforderlichen Aktivitäten in der akademischen Lehre an der Hochschule ist ebenfalls zu berichten. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten dokumentieren darüber hinaus ihre Teilnahme an den Veranstaltungen der ideellen Förderung, d.h. den Arbeitstreffen des Habilitandenkollegs und sonstigen Veranstaltungen der Habilitanden sowie über ihr kontinuierliches gesellschaftliches Engagement.
- Eine befürwortende Stellungnahme der akademischen Betreuerin bzw. des Betreuers ist von den Stipendiatinnen und Stipendiaten rechtzeitig einzuholen und mit jedem Verlängerungsantrag (einmal im Jahr) vorzulegen.
- Den formlosen Verlängerungsantrag, den Bericht zum Stand der Arbeit und die befürwortende Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers reichen die Stipendiatinnen und Stipendiaten ohne Aufforderung bis spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes über das Portal campus.kas.de ein, also i.d.R. zum 15. des Monats vor dem Monat, in dem der Bewilligungszeitraum endet.

7. Ideelle Förderung

- Kern der ideellen Förderung ist das speziell auf Habilitandinnen und Habilitanden zugeschnittene Veranstaltungsprogramm.
- Mit der Aufnahme in die Habitationsförderung wird die Stipendiatin bzw. der Stipendiat Mitglied des Habilitandenkollegs.
- Einhergehend mit der Inanspruchnahme der finanziellen Förderung besteht die Verpflichtung, an dem die Habilitation begleitenden Veranstaltungsprogramm teilzunehmen, d.h. an Arbeitstreffen, Workshops und sonstigen Veranstaltungen der Habilitanden. Eine Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen des regulären Stipendien begleitenden Seminarprogramms der Begabtenförderung sowie der Hochschulgruppen in leitender oder referierender Funktion ist erwünscht.
- Es wird erwartet, dass Habilitandinnen und Habilitanden darüber hinaus bereit sind, als Experten auch anderen Hauptabteilungen bzw. Forschungsgruppen der Konrad-Adenauer-Stiftung zur Verfügung zu stehen.

8. Finanzielle Förderung

- Das Stipendium beträgt höchstens € 1900,- im Monat.
- In den Fällen, in denen keine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, kann ein Krankenkassenzuschuss in Höhe von 50 Prozent, jedoch maximal 100 Euro des Krankenkassenbeitrags gewährt werden. Voraussetzung dafür sind ein schriftlicher Antrag und die nachgewiesene Mitgliedschaft in der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer

privaten Krankenversicherung mit mindestens demselben Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung („Basistarif“ oder „Volltarif“).

3. Einkünfte der Stipendiatin oder des Stipendiaten aus zulässigen Nebentätigkeiten nach Nr. 9.1 werden auf das Stipendium nicht angerechnet; andere Einkünfte werden angerechnet, soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Einkommensteuerrechts nach Abzug der darauf entfallenden Einkommen- und Kirchensteuer sowie der steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen 3.070 € übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich um 1.025 € für jedes zu unterhaltende Kind. Maßgeblich für die Berechnung des monatlichen Stipendiums ist der 13. Teil der entsprechenden Einkünfte im laufenden Kalenderjahr.
4. Zu dem Stipendium kann ein Familienzuschlag von 155 € monatlich gewährt werden, wenn mindestens für ein im Haushalt lebendes Kind das Personensorgerecht besteht; als Kinder gelten die in § 1 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen. Erhält der Ehegatte oder Lebenspartner des Stipendiaten oder der Stipendiatin ein Stipendium nach diesen Bestimmungen oder Leistungen nach anderen Vorschriften, deren Zielsetzung der gesetzlichen Ausbildungsförderung oder diesen Bestimmungen entspricht, kann der Familienzuschlag nur einmal gewährt werden.
5. Für Kinder und Pflegekinder i. S. des § 32 Abs. 1 EStG der Stipendiatinnen und Stipendiaten wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt, wenn nicht der andere Elternteil eine Kinderzulage bezieht. Die Pauschale beträgt 155 € für das erste und erhöht sich um jeweils 50 € für jedes weitere dieser Kinder, bis zu maximal 255 €. Kinder von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern der Stipendiatinnen und Stipendiaten werden berücksichtigt, wenn sie im Haushalt des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin leben.
6. Zusätzliche Mittel für die Kinderbetreuung können bereitgestellt werden, indem Stipendiengelder eines möglichen vierten Förderungsjahres für Eltern vorgezogen und für Betreuungskosten im zweiten oder dritten Förderjahr umgewidmet werden („Zeit gegen Geld“). Die "Zeit gegen Geld"-Regelung richtet sich an Stipendiatinnen und Stipendiaten, die insbesondere in der Abschlussphase ihrer Habilitation oder während eines habilitationsbedingten Auslandsaufenthalts für die Betreuung des Kindes/der Kinder entstehende Betreuungskosten abdecken müssen. Anträge sollten mit dem betreuenden Referenten/der betreuenden Referentin abgesprochen werden, sie werden abhängig von familiärer Bedürftigkeit, vom Habilitationszeitplan und der regelmäßigen Erfüllung der regulären Förderkriterien für eine Stipendienverlängerung entschieden. Die familienbezogene Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.
7. Zur Abgeltung von Aufwendungen, die durch die wissenschaftliche Arbeit und den Förderungszweck bedingt sind, wird in der Regel eine Forschungskostenpauschale in Höhe von 300 € im Monat gezahlt.
8. Auslandsaufenthalte, die für die Erstellung der Dissertation unumgänglich sind, sind schriftlich mitzuteilen. Sie können bezuschusst werden. Ein Zuschuss zum Auslandsaufenthalt ist spätestens 6 Wochen vor Reiseantritt über das Portal campus.kas.de zu beantragen. Die Notwendigkeit ist ausführlich zu begründen (Reiseziele, Forschungsabsichten, Kostenplan etc.) und durch eine entsprechende schriftliche Stellungnahme des Betreuers zu befürworten.
9. Für gänzlich im europäischen Ausland durchgeführte Habilitationen gelten Inlandskonditionen.
10. Es besteht im Rahmen des Begutachtungsverfahrens für wissenschaftliche Publikationen in der Hauptabteilung „Wissenschaftliche Dienste / Archiv für Christlich-Demokratische Politik“ die Möglichkeit, die Aufnahme als Publikation mit entsprechendem Druckkostenzuschuss zu beantragen.

11. Als Teil des Habitationsstipendiums der Konrad-Adenauer-Stiftung kann, sofern die zusätzlichen finanziellen Mitteln dafür in dem jeweiligen Jahr gesichert sind, ein einjähriges KAS-LSE-Habitationsstipendium für Europäische Geschichte im 20. Jahrhundert“ an der *London School of Economics and Political Science* (LSE) erfolgen. Für Informationen wenden Sie sich bitte an Dr. Maïke Hansen unter maïke.hansen@kas.de . Der Aufenthalt wird durch zusätzliche Mittel unterstützt. Eine Bewerbung ausschließlich für einen Aufenthalt an der LSE ist nicht möglich. Der Aufenthalt wird durch zusätzliche Mittel unterstützt.

9. Nebentätigkeit

1. Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, die Stiftung über Nebentätigkeiten zu informieren. Eine Förderung im Zusammenhang mit einer Nebentätigkeit ist ausgeschlossen, wenn sie:
 - › während einer der wissenschaftlichen Arbeit dienlichen vergüteten Mitarbeit in Forschung und Lehre an der Hochschule mehr als ein Drittel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit aufwenden müssen
 - › einer Erwerbstätigkeit von mehr als einem Achtel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nachgehen
 - › eine andere Tätigkeit ausüben, die ihre Arbeitskraft erheblich in Anspruch nimmt.
 - › Eine Kombination der hier aufgeführten Nebentätigkeiten ist unzulässig.
2. Einkünfte aus zulässigen Nebentätigkeiten bleiben anrechnungsfrei.

10. Bedürftigkeitsprüfung

1. Ein Stipendium wird gewährt, wenn der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten keine Mittel in Höhe des Förderungsmessbetrages zur Verfügung stehen (Bedarf).
2. Auf den Bedarf der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten wird das Einkommen folgendermaßen angerechnet:
 - › Auf das Stipendium werden Einkünfte angerechnet, soweit das Jahreseinkommen nach Abzug der darauf entfallenden Einkommens- und Kirchensteuer sowie der steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen € 3.070,- übersteigt.
 - › Diese Beiträge erhöhen sich um jeweils € 1.025,- für jedes zu unterhaltende Kind.
 - › Maßgeblich für die Berechnung des monatlichen Stipendiums ist der 13. Teil der entsprechenden Einkünfte im Bewilligungszeitraum.
 - › Erhalten beide Ehegatten Stipendien, so werden die Einkünfte der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten angerechnet, der sie erzielt.
3. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die ihrer Ehepartner wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Sie haben dabei die Unterlagen vorzulegen, die zur Entscheidung über die Höhe des Stipendiums von Bedeutung sind.

11. Beendigung der Förderung

1. Die Förderung endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes.
2. Die Förderung endet innerhalb des Bewilligungszeitraumes:
 - › mit Abschluss des Habilitationsverfahrens
 - › mit Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit oder eines Referendariats
 - › mit der Kündigung des Stipendiums durch die Begabtenförderung.
3. Das Stipendium kann gekündigt werden, insbesondere wenn:
 - › Voraussetzungen für die Stipendiengewährung nachträglich entfallen sind
 - › eine Stipendiatin bzw. ein Stipendiat unrichtige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat
 - › erkennbar ist, dass eine Stipendiatin bzw. ein Stipendiat sich nicht zügig und konzentriert um die Erreichung des Förderungszwecks bemüht
 - › eine Stipendiatin bzw. ein Stipendiat ihr/sein Habilitationsvorhaben abbricht
 - › erkennbar wird, dass eine Stipendiatin bzw. ein Stipendiat nur eine Zwischenfinanzierung zur Überbrückung einer einkommenslosen Zeit bezweckte, ohne die Habilitationsschrift innerhalb der Förderungszeit beenden zu wollen.
4. Mit der Mitteilung der Kündigung werden alle Zahlungen eingestellt.
 - › der Im Falle unrichtiger Angaben sind die Leistungen von Beginn ihrer Gewährung an in voller Höhe zurückzuzahlen. In den übrigen Fällen der Kündigung sind die Leistungen vom Eintritt des Grundes an zurückzuzahlen.
 - › Hat eine Stipendiatin bzw. ein Stipendiat den Grund nicht zu vertreten, kann ihr/ihm die Rückzahlung erlassen werden.
5. Zahlungen können auch nach Ablauf des Stipendiums von Beginn ihrer Gewährung an in voller Höhe zurückgefordert werden
 - › im Falle gravierender Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die von der Hochschule in einem abgeschlossenen Verfahren festgestellt worden sind.

12. Schlussbestimmungen

1. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten teilen den Termin der Abgabe ihrer Habilitationsschrift sowie Termine der jeweiligen Habilitationsverfahrensschritte mit und reichen zu gegebener Zeit folgende Unterlagen ein
 - › die vorläufige Bescheinigung der Universität über die Erbringung der Habilitationsleistungen
 - › sowie einen Abschlussbericht.
2. Nach Erhalt der Habilitationsurkunde reichen sie der Habilitationförderung

- › eine beglaubigte Fotokopie der Urkunde
 - › sowie ein Exemplar der publizierten oder auf anderem Wege eingereichten Habilitationsschrift ein.
 - › Kann eine Stipendiatin bzw. ein Stipendiat die Habilitationsschrift nicht im vorgesehenen Zeitraum einreichen, so legt sie/er die Gründe hierfür schriftlich dar.
3. Nach Beibringung aller o.g. Unterlagen kann eine Aufnahme in den Kreis der Altstipendiaten erfolgen.